

Preisblatt der Stadtwerke Bad Windsheim (Gasnetz)

gültig ab 01.01.2016



Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

1. Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

1.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Druckregelstationen, etc.) gelten folgende Preise:

Leistungspreise	Sockelbetrag		durch Sockelbetrag abgeglichene Leistung	Leistungspreis der nicht abgeglichene Leistung	
	von	bis	in € pro Jahr	in KW	in € pro KW und Jahr
Zone I	0	1.200	0,00	0	13,64
Zone II	1.201	2.000	16.367,62	1.200	9,43
Zone III	2.001		23.912,45	2.000	6,01

Der Leistungspreis bezieht sich auf den höchsten gemessenen Wert der 1-h-Lastgang-Zählung.

Arbeitspreise	Sockelbetrag		durch Sockelbetrag abgeglichene Leistung	Leistungspreis der nicht abgeglichene Leistung	
	von	bis	in € pro Jahr	in kWh	in Ct pro kWh
Zone I	0	2.000.000	0,00	0	0,2385
Zone II	2.000.001	5.000.000	4.769,79	2.000.000	0,1850
Zone III	5.000.001		10.320,90	5.000.000	0,1204

1.2 Messstellenbetrieb

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen	Preis je Messeinrichtung
	in € pro Jahr
Zähler G 10 bis G 25 mit Fernauslesung	243,27
Zähler G 40 bis G 65 mit Fernauslesung	386,13
Zähler G 100 bis G 250 mit Fernauslesung	638,23
Zähler G 400 mit Fernauslesung	965,96
Mengenumwerter (bei Bedarf)	546,22

1.3 Messung

Für die monatliche Messdienstleistung bei registrierender Leistungsmessung durch den Netzbetreiber werden folgende jährliche Gebühren berechnet:

Messpreise	Preis je Zähler
	in € pro Jahr
tägliche Messwerterfassung per Zählerfernauslesung (ZFA)	260,00
stündliche Messwerterfassung und Übermittlung per ZFA (auf Wunsch)	1.460,00

1.4 Abrechnung

Für die monatliche Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber werden folgende jährliche Gebühren berechnet:

Abrechnungspreise	Preis je Zähler
	in € pro Jahr
Für alle Zähler mit Fernauslesung	139,20

2. Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (Standardlastprofil, SLP)

2.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Druckregelstationen, etc.) gelten folgende Preise:

Entnahmemenge in kWh pro Jahr		Grundpreis	Arbeitspreis
von	bis	in € pro Jahr	in Ct pro kWh
0	4.000	6,00	1,8170
4.001	50.000	30,00	1,2170
50.001	300.000	125,00	1,0270
300.001	600.000	250,00	0,9854
600.001	1.200.000	550,00	0,9354
1.200.001	1.500.000	850,00	0,9104

2.2 Messstellenbetrieb

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen	Preis je Messeinrichtung
	in € pro Jahr
Zähler G 2,5 bis G 6	18,49
Zähler G 10 bis G 25	33,61
Zähler G 40 bis G 65	176,47
Telekommunikationskomponente (bei Bedarf)	50,00

2.3 Messung

Die Messdienstleistung erfolgt bei Standardlastprofilkunden in der Regel einmal jährlich per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder durch selbstständiger Eingabe in unserem Online-Kundenportal unter www.sw-bw.de.

Messpreise	Preis je Zähler
	in € pro Jahr
jährliche Zählwerterfassung per Kunden-Selbstablesung	4,20
zusätzliche Zählwerterfassung auf Kundenwunsch	4,20
monatliche Zählwerterfassung per mobiler Datenerfassung	50,40

2.4 Abrechnung

Für die Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber werden folgende Gebühren berechnet:

Abrechnungspreise	Preis je Zähler
	in € pro Jahr
jährliche Abrechnung	11,60
zusätzliche Abrechnung auf Kundenwunsch	11,60
monatliche Abrechnung	139,20

2.5 Jahresmehr-/Jahresminderungen

Die Mehr-/Minderungen gem. § 25 Abs. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) ergeben sich bei einer Entnahmestelle mit Standardlastprofil (SLP) oder temperaturabhängigem Lastprofil (TLP) aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten für die Entnahmestelle eingespeisten Energie und der an der Entnahmestelle tatsächlich entnommenen Energie.

Die Mehr-/Mindermenge rechnet der Netzbetreiber mit dem Kunden mit einheitlichen Preisen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ab. Einen Link auf die veröffentlichten Preise für Mehr-/Minderungen finden Sie unter

<http://netze.sw-bw.de/gas/veroeffentlichungen/mehr-minderungen-preise.html>.

3. Konzessionsabgabe

Die genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006) und den Konzessionsverträgen mit der Stadt Bad Windsheim.

Die Konzessionsabgabenverordnung geht grundsätzlich bei allen Gaslieferungen außerhalb der Grundversorgung von einer Lieferung an Sondervertragskunden aus. Folglich gelten die Tarifkundenpreise nur für Kunden in der Grundversorgung.

Gem. § 2 Abs. 5 Konzessionsabgabenverordnung sind Sondervertragskunden von der Konzessionsabgabe befreit, wenn ein Verbrauch größer 5 Mio. kWh im Kalenderjahr vorliegt, oder ein vorgegebener Durchschnittspreis unterschritten wurde.

Konzessionsabgabe	Preis
	in Ct pro kWh
Sondervertragskunden	0,03
Tarifkunden bzw. Kunden in der Grundversorgung	0,22